



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Frau [REDACTED]

AZ [REDACTED]

Berlin, 9. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, welche hier am 1. Dezember 2014 eingegangen ist. Wegen der Vielzahl der hier täglich eingehenden Schreiben ist es Bundeskanzlerin Merkel leider nicht möglich, in jedem Fall persönlich zu antworten. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Ihre E-Mail wurde hier aufmerksam zur Kenntnis genommen. Hierzu möchte ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden für Ehen, bei denen einer der Ehegatten nach der Eheschließung das Geschlecht nach § 8 des Transsexuellengesetzes (TSG) geändert hat, sind hier bisher nur vereinzelt bekannt geworden. Das Standesamt, das den Eheeintrag führt, ist gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) zuständig für die Ausstellung von Eheurkunden aus dem Registereintrag. Enthält der Eheeintrag eine Folgebeurkundung über die Änderung des Geschlechts eines Ehegatten nach § 8 TSG, so entfallen nach Nr. 57.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der Eheurkunde die Leittexte „Ehemann“ und „Ehefrau“. Dies gilt auch, wenn in dem Eheeintrag ausschließlich eine Folgebeurkundung über die Änderung der Vornamen eines Ehegatten nach § 1 TSG eingetragen ist. Im Hinblick auf das in § 10 Absatz 2 i. V. m. § 5 TSG geregelte Offenbarungsverbot ist der frühere Vorname nicht in die Eheurkunde zu übernehmen. Insoweit beabsichtigt die Bundesregierung, eine klarstellende Regelung in die PStG-VwV aufzunehmen. Im Übrigen ist die Eheurkunde nach den allgemeinen Grundsätzen auszustellen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Personenstandsgesetz nach Artikel 83 des Grundgesetzes ausschließlich durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist es mir verwehrt, in Einzelfällen auf die Amtshandlung eines nach Landesrecht zuständigen Standesamtes Einfluss zu nehmen oder sie rechtlich zu bewerten. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich mich vorstehend nur auf grundsätzliche Ausführungen beschränkt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag